

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

“Initiativkreis familienfreundliche Stadt”

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz “eingetragener Verein” (e. V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Haselünne. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
- der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - der Bildung und Erziehung
 - der Kunst und Kultur
 - sozialer Belange und Projekte

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Schaffung und Erhaltung von Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Förderung von sozialen Projekten und sozialem Engagement durch Unterstützung von älteren, benachteiligten oder behinderten Mitmenschen,
- Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO (steuerlich ungeschädliche Betätigungen), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.

- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (“Steuerbegünstigte Zwecke”, §§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der in Haselünne wohnt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Versetzung oder Wegzug aus Haselünne kann der Vorsitzende einem Austrittsantrag sofort stattgeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.
- (4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Ein Anspruch auf evtl. Vermögen des Vereins besteht nicht.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag bleibt solange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung des Beitrages beschließt.

Die Beiträge dienen zur Deckung der Vereinskosten.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 4. die Feststellung des Etats,
 5. die Abänderung der Satzung,
 6. die Ausschließung eines Mitgliedes,
 7. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflistung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenswart und zwei Beisitzern; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Nach einer Auflösung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an den Kinderschutzbund Emsland-Mitte weiterzuleiten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Annahme der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.01.1998 angenommen und beschlossen.